

INFORMATION

zur Pressekonferenz

mit

Landeshauptmann-Stv. Dr. Manfred Haimbuchner
Wohnbaureferent

und

Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Mazal
Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien

am 02. Dezember 2019

Presseclub - Saal A, 13:30 Uhr

zum Thema

**Wohnbeihilfe: „Mazal-Gutachten“ bringt
Licht ins Dunkel der Rechtslage**

Weiterer Gesprächsteilnehmer:
Mag. Michael Gamisch, Abteilung Wohnbauförderung

Impressum

Medieninhaber & Herausgeber:
Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Präsidium
Abteilung Presse
Landhausplatz 1 • 4021 Linz

Tel.: (+43 732) 77 20-114 12
Fax: (+43 732) 77 20-21 15 88
landeskorrespondenz@ooe.gv.at
www.land-oberoesterreich.gv.at

Gesellschaftlicher Wandel und Integration

Die Struktur unserer Gesellschaft ist durch die Zuwanderung der letzten Jahre in einem stetigen Wandel begriffen. Dies wirkt sich auch auf den Arbeits- und Wohnungsmarkt aus. Die Kenntnis der Landessprache ist in diesem Zusammenhang ein wesentlicher Schlüssel zur Integration und zur erfolgreichen Teilhabe an der Gesellschaft. Nur wer die Landessprache beherrscht, wird auch am Arbeitsmarkt reüssieren können und wirtschaftliche Unabhängigkeit erreichen.

„Funktioniert diese Integration in Gesellschaft und Arbeitsmarkt nicht, so entsteht eine Situation, welche Nährboden für Parallelgesellschaften und für Enttäuschungen ist. Um dem entgegenzuwirken ist der Spracherwerb ein wichtiges Instrument, denn nur wer miteinander kommunizieren kann, kann den anderen auch als Teil der Gesellschaft begreifen und akzeptieren. Der soziale Frieden in unserem Land hängt also maßgeblich von einem Miteinander statt einem Nebeneinander ab“, betont Landeshauptmann-Stv. Dr. Haimbuchner.

Nicht überall wo Integration drauf steht ist auch Integration drin. Im Wohnbau wird diese Verantwortung aber ernst genommen. Daher wurde ein Anreizsystem geschaffen, das Zuwanderer motivieren soll, sich die notwendigen Sprachkenntnisse anzueignen.

Als erster und wichtiger Schritt wurden für Drittstaatsangehörige Deutschkenntnisse auf dem Niveau A2 als Voraussetzungen festgelegt, um Leistungen aus der Wohnbauförderung beziehen zu können.

Dass diese Maßnahme eine richtige und wichtige ist, wurde beim Vollzug des geltenden OÖ. Wohnbauförderungsgesetzes offenbar. Dabei mussten nämlich Integrationsversäumnisse festgestellt werden, die in dieser Form nicht zu erwarten waren. So haben seit in Kraft treten der Novelle am 01. Jänner 2018 mehr als 1.000 Förderwerber um Ausnahme von den Integrationserfordernissen ersucht, da sie trotz teilweise jahrzehntelangen Aufenthalts in Österreich die Mindestanforderungen an die sprachliche oder berufliche Integration nicht erbringen konnten. Dies widerspricht jedem Anspruch an Integration, der für eine Teilhabe an einer modernen Arbeitswelt notwendig wäre.

"Jedem muss bewusst sein, dass erst die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache die gesellschaftliche Teilhabe ermöglicht. Deutsch als gemeinsame Sprache bildet eine wesentliche Grundlage für das Zusammenleben und ist eine Schlüsselfähigkeit, um die Chancen, die ein Leben in unserem Land bietet, wahrnehmen zu können. – Das ist keine einfache Aussage eines Politikers sondern eine festgeschriebene Richtlinie für die oberösterreichische Landespolitik", hält Landeshauptmann-Stv. Haimbuchner fest und zitiert dabei aus dem einstimmig beschlossenen Integrationsleitbild Oberösterreichs.

"Aus diesen Gründen haben wir das Beherrschen der deutschen Sprache als Voraussetzung für die Wohnbeihilfe verankert. Ganz im Sinne des Leitbildes. Nur wer die dort verankerten Integrationsleistungen auch erbringt, soll vollen Zugang zu den Leistungen unseres Staates haben."

Eckpunkte zur Wohnbeihilfe

Die Wohnbeihilfe ist eine **Förderung nach dem OÖ Wohnbauförderungsgesetz**. Ein Teil der Abgaben, die wir von unserem Einkommen leisten sind die Wohnbauförderungsbeiträge, durch welche die budgetären Mittel der Wohnbauförderung mitfinanziert werden. Diese Regelung spiegelt daher auch den Gedanken der Leistungsgerechtigkeit wider.

Die Regelungen, welche 2018 im OÖ Wohnbauförderungsgesetz für die Wohnbeihilfe festgeschrieben wurden, fußen auf zwei wesentlichen Grundsätzen.

- Zum ersten knüpfen sie an einen **rechtmäßigen Aufenthalt** in Österreich von mindestens **fünf Jahren** und einer **einkommenssteuerrelevanten Erwerbstätigkeit** von zumindest **54 Monaten** an.
- Zum zweiten knüpft die Regelung an **Deutschkenntnisse auf dem Niveau A2** an, um – wie eingangs schon erwähnt – ein Anreizsystem zum Erlernen der Landessprache zu schaffen und eine erfolgreiche Integration zu unterstützen.

„Gerade diese Regelung, welche im Einklang mit dem Integrationsleitbild des Landes Oberösterreich getroffen wurde, benötigt aufgrund einer einsetzenden öffentlichen Diskussion eine rechtliche Klarstellung, da es in dieser Rechtsfrage bisher keine höchstgerichtlichen Entscheidungen gibt. Um diese notwendige Klarheit zu schaffen, wurde Herr Universitätsprofessor Dr. Wolfgang Mazal als unbestrittener Experte auf dem Gebiet des Sozialrechtes ersucht, Licht ins Dunkel zu bringen“, bringt Landeshauptmann-Stv. Dr. Manfred Haimbuchner die Lage auf den Punkt.

Ergebnis des „Mazal-Gutachtens“

Das OÖ WFG 1993 **schließt** die von der Statusrichtlinie und der Daueraufenthaltsrichtlinie erfassten Personen **nicht grundsätzlich von den Leistungen** der Wohnbauförderung einschließlich **der Wohnbeihilfe aus**, sondern **bindet deren Bezug an zusätzliche Kriterien**. Soweit diese Personen diese Kriterien nicht erfüllen, sind sie hinsichtlich der Absicherung von Wohnbedarf **auf die Leistungen der OÖ Mindestsicherung verwiesen**.

Damit folgt das OÖ Sozialrecht bezüglich des Zugangs zu Leistungen zur Abdeckung des Wohnbedarfs durch öffentliche Mittel einem **klar erkennbaren Konzept**:

- Die **Absicherung eines Basisbedarfs im Bereich des Wohnens** wird durch ein minimales Leistungsniveau an Wohnleistung **durch die im Sozialhilferecht vorgesehenen Leistungen gewährt**. Hier ist eine sofortige Zurverfügungstellung und eine Sicherung eines menschenwürdigen Lebens auf einem Mindestniveau vorgesehen. Hier bedarf es bei Personen, die die sonstigen Voraussetzungen für den Bezug von Sozialhilfeleistungen erfüllen, keiner gesonderten Nachweise.
- Die **Leistungen der Wohnbauförderung einschließlich der Wohnbeihilfe** bezwecken eine Förderung zur **Schaffung von Wohnraum und zum Zugang zum Wohnraum** im mittleren Segment des Wohnbaus und setzen eine wirtschaftlich verfestigte Position voraus, die durch ein Mindestmaß an nachhaltigem Erwerbspotenzial nachzuweisen ist. Dies wird bei sonstigen

Personen anhand der in § 6 Abs. 9 Z. 1 bis 3 OÖ WFG 1993 geregelten Voraussetzungen geprüft.

In diesem Konzept :

- ist die **Absicherung von Wohnbedarf als Kernleistung im Wege des Sozialhilferechts** geregelt: Hier handelt es sich um jene Mindestbedarfsabdeckung, die zur Führung eines menschenwürdigen Lebens in Österreich außerhalb der Grundversorgung vorgesehen ist. Der Anspruch auf diese Leistungen kann sowohl Personen, denen internationaler Schutz gewährt wird als auch sonstigen Personen nicht verwehrt werden. Soweit es sich um eine Kernleistung im Sinne der Statusrichtlinie handelt, ist die im Wege des Sozialhilferechts geregelte Absicherung von Wohnbedarf auch als Kernleistung im Sinne der Daueraufenthaltsrichtlinie zu qualifizieren.

- ist die durch die **Wohnbeihilfe** geförderte Sicherung von Wohnbedarf **nicht als Kernleistung** im Sinn der Statusrichtlinie zu qualifizieren, weil es um eine **Förderung im mittleren Segment des Wohnungsmarktes** für Personen geht, die über ein nachhaltiges Erwerbsbeteiligungspotenzial verfügen und damit keine Hilfe der Solidargemeinschaft zur existenziellen Abdeckung des Wohnbedarfs benötigen.

→ **Die Wohnbeihilfe ist daher weder als Kernleistung im Sinne der Statusrichtlinie noch der Daueraufenthaltsrichtlinie zu qualifizieren.**

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass auch für die dem Anwendungsbereich der Daueraufenthaltsrichtlinie und der Statusrichtlinie unterliegenden Personen **die Mindestsicherung die Absicherung von Wohnbedarf als existenzieller Grundbedarf** in jenem Maß gewährleistet, das zur Sicherung eines menschenwürdigen Lebens für Inländer und Angehörige anderer Mitgliedsstaaten des EWR vorgesehen ist. **Darüber hinaus** besteht ein **Anspruch auf Wohnbeihilfe** für Daueraufenthaltsberechtigte zu den **gleichen Bedingungen** wie für Drittstaatsangehörige und staatenlose Personen.

Die Regelungen in § 6 Abs 9 Z.1 bis 3 OÖ WFG 1993 sind daher europarechtskonform.